

Grabnutzungsgebühren

Die Grabgebühren werden für eine Ruhezeit/Nutzungsdauer (§ 5 Friedhofssatzung) erhoben. Nachdem unterschiedliche Ruhezeiten gelten, wird die Gebühr als Jahresgebühr ausgewiesen und entsprechend der Ruhezeit berechnet. Die jährliche Gebühr beträgt:

1. für Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	5,40 Euro
2. für Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	15,60 Euro
3. für Reihengräber mit Übereinanderbettung	22,80 Euro
4. für Doppelgräber	30,60 Euro
5. für Doppelgräber mit Übereinanderbettung	45,60 Euro
6. für Urnenerdgräber oder Urnenhain/Stelenfeld	46,20 Euro
7. für Urnenbaumgrabstätten	62,90 Euro
8. für eine Urnennische in einer Urnenwand	87,60 Euro

Für die Zeitdauer über die Ruhezeit hinaus werden für das Sondernutzungsrecht anteilige Gebühren erhoben.

Für Grabstätten, bei denen Fundamente durch den Markt vorgegeben sind, wird ein einmaliger Zuschlag (nur beim Ersterwerb) von 110,00 Euro bei Reihengräber bzw. Urnenerdgräber und 200,00 Euro bei Doppelgräber erhoben.